

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1991

Ausgegeben am 24. Oktober 1991

200. Stück

546. Verordnung: Anordnung einer Erhebung der Gartenbaubetriebe

547. Verordnung: Anordnung einer Erhebung des Feldgemüseanbaues

546. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft und des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der eine Erhebung der Gartenbaubetriebe angeordnet wird

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Bundesstatistikgesetzes 1965, BGBl. Nr. 91, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 448/1990, und des § 3 Abs. 1 des LFBIS-Gesetzes, BGBl. Nr. 448/1980, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 597/1981 wird hinsichtlich der landwirtschaftlichen Betriebe durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und hinsichtlich der der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 10/1991, unterliegenden Betriebe durch den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten verordnet:

§ 1. Das Österreichische Statistische Zentralamt hat mit Stichtag 1. Juni 1992 eine Erhebung der Gartenbaubetriebe durchzuführen. Die Erhebungsgegenstände und Erhebungsmerkmale sind den Anlagen 1—4 zu entnehmen, die einen Bestandteil der Verordnung bilden.

§ 2. Zur Auskunftserteilung verpflichtet sind die Bewirtschafter (Eigentümer, Besitzer, Pächter oder Nutznießer) und Gewerbetreibenden der Gartenbaubetriebe und Baumschulen, bei denen eine Freilandfläche von mindestens 10 Ar gärtnerisch bewirtschaftet wird oder ein Gewächshaus (Hochglas oder Kunststoff) eingerichtet ist. Einzubeziehen sind auch Gartenbaubetriebe der öffentlichen Hand oder sonstiger Institutionen (Anstaltsgärtnereien ua.) sowie alle gewerblichen Gartenbaubetriebe, die den vorher erwähnten Bedingungen entsprechen. Nicht zu erheben sind Baumschulen, die nur Forstpflanzgut und Betriebe, die nur Forstsaatgut erzeugen.

§ 3. Die Erhebung ist in der Form durchzuführen, daß vom Österreichischen Statistischen Zentralamt bestellte Erhebungsorgane von den zur Auskunftserteilung verpflichteten Personen die erforderlichen

Angaben in den Betrieben in der Zeit vom 1. Juni bis 30. September 1992 erfragen; hiebei ist vorzusorgen, daß die gemachten Angaben geheimgehalten werden und unbefugten Dritten nicht zugänglich sind.

§ 4. Das Österreichische Statistische Zentralamt hat die in landwirtschaftlichen Betrieben hinsichtlich der Flächenverteilung, der Besitzverhältnisse der gärtnerisch genutzten Fläche des Betriebes, der überwiegenden Produktionsrichtung, der fachlichen Ausbildung des Betriebsleiters, der Absatzwege der Eigenproduktion, der Heizung und Energie und des Baujahres der Gewächshäuser ermittelten Einzeldaten an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zur Aufnahme in das land- und forstwirtschaftliche Betriebsinformationssystem (LFBIS) zu übermitteln.

Fischler

Schüssel

Anlage 1

Flächenverteilung (in Hektar, Ar und m²)

- Fläche unter Glas, Folie ua.
 - Gewächshaus (heizbar/nicht heizbar)
 - Folientunnel begehbar (heizbar/nicht heizbar)
 - Niederglas (Frühbeet)
- Freilandfläche einschließlich Flachfolie/Vlies
 - Gemüse (ohne Feldgemüse)
 - Blumen und Zierpflanzen
 - Baumschulkulturen
 - Saatzuchtflächen und Samenbau
- Gärtnerisch genutzte Fläche
- Feldgemüseanbaufläche
- Sonstige Flächen
- Gesamtfläche des Betriebes

Besitzverhältnisse der gärtnerisch genutzten Fläche des Betriebes (in Hektar, Ar und m²)

Eigengrund

Pachtgrund und sonstige bewirtschaftete Flächen (Servitute ua.)

Fläche insgesamt

Art des Betriebes

Landwirtschaftlicher Betrieb

Landwirtschaftlicher Betrieb und Gewerbebetrieb

Gewerbebetrieb

Überwiegende Produktionsrichtung

Gärtnerisches Gemüse

Blumen und Zierpflanzen

Baumschule

Feldgemüse

Fachliche Ausbildung des Betriebsleiters oder Gewerbetreibenden

Gärtnergehilfe (Facharbeiter)

Gärtnermeister

Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Friedhofs- und Ziergärtner

Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Landschaftsgärtner (Garten- und Grünflächengestalter)

Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Floristik

Fachschule für Gartenbau

Höhere Schule für Gartenbau

Landwirtschaftliche Universität

andere höhere Ausbildungen

Landwirtschaftliche Ausbildung (Facharbeiter, Meister)

Gärtnerischer Lehrbetrieb (ja/nein)

Betriebsnachfolge gesichert (ja/nein)

Arbeitskräfte am 1. Juni 1992

Familieneigene Arbeitskräfte (männlich/weiblich)

vollbeschäftigt

teilbeschäftigt

familieneigene Arbeitskräfte insgesamt

darunter mit fachlicher Ausbildung

Familienfremde Arbeitskräfte (männlich/weiblich)

ständig beschäftigt

Saisonarbeiter

familienfremde Arbeitskräfte insgesamt
darunter mit fachlicher Ausbildung
beschäftigte Ausländer
darunter Saisonarbeiter**Investitionen im Betrieb**

Investitionen in den letzten 5 Jahren (ja/nein)

Investitionen für

Grundaufstockung

Maschinen

Gewächshäuser und deren Einrichtungen

Verkaufseinrichtungen

sonstige Betriebseinrichtungen (Kühl-, Arbeits- und Lagerräume)

Wasserversorgung (ja/nein)

öffentlicher Anschluß

eigene Versorgung

öffentliche und eigene Versorgung

Mit dem gärtnerischen Betrieb verbundene gewerbliche Tätigkeiten (mit/ohne Gewerbeschein)

Handel mit Gartenbauerzeugnissen (ohne Bedarfsartikel)

Garten- und Grünflächengestaltung

Friedhofsgärtnerei, Gräberpflege

Blumenbinderei

Wichtigster und zweitwichtigster Absatzweg der Eigenproduktion

Verkauf

im eigenen Geschäft oder Betrieb

an Erzeugerbetrieb (Gärtnereien, Baumschulen, bzw. Gartengestalter)

über Absatzgenossenschaften, Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen ua.

an Verbrauchermarkt (einschließlich Wochenmarkt)

an Einzelhandel

an Großhandel (auch Wiederverkäufermärkte)

an Verarbeitungsindustrie

Werbemaßnahmen (ja/nein)

durch eigenen Betrieb

durch Gemeinschaftswerbung

Baujahr der Gewächshäuser (Gewächshausfläche in m²)

vor 1965

1965—1971

1972—1982

nach 1982

Heizung und Energie

Energiesparende Einrichtungen in beheizten Gewächshäusern und beheizten Folientunnels (m²)
 Klimasteuerungsanlagen
 Innenschattierung, Wärmeschirm
 Wärmedämmte Gewächshausfläche
 Vegetationsheizung

Nutzung eigener Abwärme (ja/nein)

Nutzung alternativer Energien (ja/nein)

Solaranlagen

Wärmepumpen

Sonstige Anlagen

Heizung für Gewächshäuser im Betrieb (ja/nein)
 möglich als Übergangsheizung
 möglich als Ganzjahresheizung

Anzahl und Gesamtleistung der Heizanlagen (in 1000 Wärmeeinheiten bzw. kW)
 ortsfest
 nicht ortsfest

Alter der Heizanlagen (Anzahl)

vor 1972

1972—1982

nach 1982

Brennstoffe und Energie (Jahresverbrauch 1991/Maximale Lagerkapazität)

Benzin (Liter)

Dieselöl (Liter)

Ofenheizöl (rotgefärbt in 1000 Liter)

Heizöl leicht (Tonnen)

Heizöl mittel (Tonnen)

Heizöl schwer (Tonnen)

Biogene Brennstoffe

Hackschnitzel, Holzhackgut (Schüttraummeter)

Holz- und Holzabfälle (Schüttraummeter)

Rinde (Schüttraummeter)

Stroh (Tonnen)

Sonstige Brennstoffe (nur Jahresverbrauch 1991)

Steinkohle einschließlich Steinkohle-Briketts (Tonnen)

Koks (Tonnen)

Braunkohle (Tonnen)

Braunkohle-Briketts (Tonnen)

Erdgas (m³)

Fernwärme (MWh)

Elektrische Energie (kWh)

Betriebseigene Maschinen und Geräte (Stück)

Traktoren

Einachsschlepper, Fräsen

Erddämpfanlagen

Pflanzmaschinen

Topfmaschinen

Erdtopfpressen mit Motorantrieb

Motorspritz- und -sprühgeräte

Nebelgeräte

Wasseraufbereitungsanlagen

Erntemaschinen

Düngermischer

Hubstapler

Notstromaggregate

Sortiermaschinen

Waschanlagen (Gemüse)

EDV-Einsatz im Büro (ja/nein)

EDV-Einsatz für Klima- und Kultursteuern (ja/nein)

CO₂-Anlagen (ja/nein)**Betriebsräume (Anzahl, Fläche in m²)**

Arbeitsräume

Verkaufslokale

Gewächshäuser

Einschlag- und Schattenhallen

Lageräume für Betriebsmittel

Lageräume für Produkte

Geräteschuppen und Garagen

Kühlräume (m³)**Nützlingseinsatz im Pflanzenschutz (ja/nein)**

für den Betrieb sinnvoll

bereits im Betrieb eingesetzt

in den nächsten 5 Jahren geplant

Produktionseinrichtungen (Fläche in m²)

Rolltische

Assimilationsbeleuchtung

Automatische Bewässerung (im Gewächshaus/im Freiland)

Automatische Düngung (im Gewächshaus/im Freiland)

Geschlossene Kulturverfahren (im Gewächshaus/im Freiland)

Betriebliche Beförderungsmittel (Stück)

Kombi, PKW
 LKW bis 3,5 t
 LKW über 3,5 t

Gloxinien
 Grün- und Blattpflanzen
 Hortensien
 Kalanchoe
 Pointsettien
 Primeln
 Frühlingsprimeln
 andere Topfprimeln

Anlage 2**Blumen- und Zierpflanzenbau (einschließlich Mehrfachnutzung)**

Im Freiland (für Schnitt/für Pflanzenverkauf, Fläche in m²)

Blumenzwiebeln
 Bindegrün (Koniferen, Mahonien usw.)
 Chrysanthemen
 Dahlien
 Einjahresblumen (Sommerblumen)
 Gladiolen
 Nelken
 Rosen
 Stauden und Alpenpflanzen
 Trockenblumen
 Zweijahresblumen (Violen, Bellis ua.)
 Ziersträucher (Forsythien, Flieder usw.)
 Stellflächen für Topfpflanzen (m²)
 Sonstige Anzuchtflächen (Mutter-, Jungpflanzen)

Saintpaulien
 Sonstige Blütenpflanzen
 Zwiebelblumen im Topf
 Dekorationspflanzen
 Hydrokulturen
 Kübelpflanzen

Jungpflanzen zum Verkauf an Großabnehmer
 für Schnittblumen
 für Topfpflanzen

Beet- und Balkonpflanzen
 Begonien (semperflorens)
 Fuchsien
 Impatiens
 Knollenbegonien
 Pelargonien
 Petunien
 Salvien
 Sonstige

Im Freiland oder Gewächshaus (m²)
 Saatzucht und Samenbau

Unter Glas, Folie ua. (m²)

Schnittblumen
 Chrysanthemen
 gesteuerte Kultur
 in Normalkultur
 Edelnelken und Spraynelken
 Gerbera
 Rosen
 Teehybriden ua.
 Baby- und Garnettetypen
 Andere Blütenpflanzen
 Schnittgrün

Produktion im Jahre 1991 (Stück):

Treibpflanzen für Schnitt

Freesien
 Gladiolen
 Iris
 Lilien
 Narzissen
 Tulpen

Topfpflanzen (Roh- und Halbfertigware/Fertigware)

Azaleen
 Begonien
 Chrysanthemen
 Cyclamen
 Eriken

Anlage 3**Gemüsebau**

Gemüse im Vertragsanbau/Gemüseanbauflächen einschließlich Mehrfachnutzung (im Freiland/in Gewächshäusern einschließlich begehbare Folientunnels/unter Flachfolie/Vlies) in Hektar, Ar und m²

Broccoli
 Champignons
 Chinakohl
 Dille
 Gartenkresse
 Gewürz- und Heilkräuter
 Grünerbsen
 Gurken
 Einlegegurken
 Salatgurken
 Schälgurken (Senfgurken)
 Käferbohnen
 Karfiol (Blumenkohl)
 Karotten, Möhren
 Knoblauch
 Knollenfenchel
 Kochsalat
 Kohl (Wirsing)
 Kohlsprossen
 Kohlrabi
 Kraut
 Einschnidekraut
 Weißkraut (Frisch-/Lagerkraut)

Rotkraut (Blaukraut)
 Kren
 Melanzani
 Paprika
 Paprika, rot
 Pfefferoni
 Paradeiser (Tomaten)
 Pastinak
 Petersilie (grün)
 Petersilienwurzel
 Pflückbohnen (Fisolen)
 Porree (Lauch)
 Radieschen
 Rettich
 Rhabarber
 Rote Rüben
 Salat
 Bummerlsalat (Eissalat)
 Eichblattsalat
 Endiviensalat
 Friseesalat
 Hauptelsalat (Kopfsalat)
 Lollo Rossa
 Radicchio
 Vogersalat (Feldsalat)
 Zuckerhut (Fleischkraut)
 Schnittlauch
 Sellerie
 Spargel
 Speisebohnen, getrocknet
 Speisekürbis
 Spinat
 Zichorie
 Zucchini
 Zuckermais (Speisemais)
 Zwiebeln
 Übrige Gemüsearten
 Samenzucht und Samenbau

Containerflächen
 Schaufflächen
 Verkaufsflächen
 Produktion (Produktion verkaufsfertiger Ware
 ohne Jungpflanzen im Jahre 1991/darunter Contai-
 nerpflanzen in Stück)
 Obstgehölze
 Äpfel
 Birnen
 Pflaumen und Zwetschken
 Marillen
 Pfirsiche
 Kirschen und Weichseln
 Walnüsse
 Beerenobst (ohne Erdbeeren)
 Rosen
 Laubgehölze
 Bäume
 Sträucher
 Nadelgehölze
 Schlingpflanzen
 Heckenpflanzen
 Laubgehölze
 Nadelgehölze
 Stauden und Alpenpflanzen
 Bodendecker
 Forstpflanzen

547. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, mit der eine Erhebung des Feldgemüseanbaues angeordnet wird

Anlage 4

Baumschulen

Baumschulmäßig genutzte Fläche insgesamt (m²)

Wechsel- und Reserveflächen (m²)

Flächenverteilung (m²)

Obstgehölze
 Rosen
 für Verkauf
 für Schnitt
 Laubgehölze
 Bäume
 Sträucher
 Nadelgehölze
 Forstpflanzen
 Stauden und Alpenpflanzen
 Anzuchtfläche für Jungpflanzen
 Mutterquartiere
 Einschlagflächen

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Bundesstatistikgesetzes 1965, BGBl. Nr. 91, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 448/1990, und des § 3 Abs. 1 des LFBIS-Gesetzes, BGBl. Nr. 448/1980, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 597/1981 wird verordnet:

§ 1. Das Österreichische Statistische Zentralamt hat mit Stichtag 1. Juni 1992 eine Erhebung des Feldgemüseanbaues durchzuführen. Die Erhebungsgegenstände und Erhebungsmerkmale sind der Anlage zu entnehmen, die einen Bestandteil der Verordnung bildet. %

§ 2. Zur Auskunftserteilung verpflichtet sind die Bewirtschafter (Eigentümer, Besitzer, Pächter oder Nutznießer) von landwirtschaftlichen Betrieben mit einer Feldgemüseanbaufläche, auch im Zweitanbau nach landwirtschaftlichen Kulturen, von mindestens 10 Ar. Einzubeziehen sind auch jene Flächen, die sich im Besitz der öffentlichen Hand oder sonstiger Institutionen befinden.

§ 3. Die Erhebung ist in der Form durchzuführen, daß vom Österreichischen Statistischen Zentralamt bestellte Erhebungsorgane von den zur Auskunftserteilung verpflichteten Personen die erforderlichen Angaben in den Betrieben in der Zeit vom 1. Juni bis 30. September 1992 erfragen; hierbei ist vorzusorgen, daß die gemachten Angaben geheimgehalten werden und unbefugten Dritten nicht zugänglich sind.

§ 4. Das Österreichische Statistische Zentralamt hat die hinsichtlich der Flächenverteilung, der Besitzverhältnisse der Feldgemüsefläche des Betriebes und der Absatzwege der Eigenproduktion ermittelten Einzeldaten an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zur Aufnahme in das land- und forstwirtschaftliche Betriebsinformationssystem (LFBIS) zu übermitteln.

Fischler

Anlage

Flächenverteilung (in Hektar, Ar und m²)

Fläche unter Glas oder begehbarer Folie
für Jungpflanzenanzucht
Produktionszwecke

Feldgemüse ohne Mehrfachnutzung (einschließlich
Flachfolie/Vlies)

Sonstige Flächen

Gesamtfläche des Betriebes

Besitzverhältnisse der Feldgemüsefläche des Betriebes (in Hektar, Ar und m²)

Eigengrund

Pachtgrund und sonstige bewirtschaftete Flächen
(Servitute ua.)

Feldgemüsefläche insgesamt

Wichtigster und zweitwichtigster Absatzweg der Eigenproduktion

Verkauf

an Großhandel (auch Wiederverkäufermärkte)
an Verarbeitungsindustrie
über Absatzgenossenschaften, Erzeugergemein-
schaften, Erzeugerorganisationen ua.
an Verbrauchermarkt (einschließlich Wochen-
markt)
an Einzelhandel
Detailverkauf ab Hof bzw. Straße

Wasserversorgung

Bewässerungsanlage vorhanden (ja/nein)

Bewässerte Flächen (Hektar/Ar)

Fachliche Ausbildung des Betriebsleiters

Landwirtschaftlicher Facharbeiter

Landwirtschaftsmeister

Höhere Landwirtschaftliche Schule

Landwirtschaftliche Universität

Gärtnerische Ausbildung

andere höhere Ausbildungen

Arbeitskräfte am 1. Juni 1992

Familieneigene Arbeitskräfte (männlich/weiblich)

vollbeschäftigt

teilbeschäftigt

familieneigene Arbeitskräfte insgesamt

darunter mit fachlicher Ausbildung

Familienfremde Arbeitskräfte (männlich/weiblich)

ständig beschäftigt

Saisonarbeiter

familienfremde Arbeitskräfte insgesamt

darunter mit fachlicher Ausbildung

beschäftigte Ausländer

darunter Saisonarbeiter

Gemüsebau

Gemüse im Vertragsanbau/Gemüseanbauflächen
einschließlich Mehrfachnutzung/im Freiland/in
Gewächshäusern einschließlich begehbarer Folien-
tunnels/unter Flachfolie und Vlies in Hektar, Ar
und m²

Broccoli

Chinakohl

Dille

Gartenkresse

Gewürz- und Heilkräuter

Grünerbsen

Gurken

Einlegegurken

Salatgurken

Schälgurken (Senfgurken)

Käferbohnen

Karfiol (Blumenkohl)

Karotten, Möhren

Knoblauch

Knollenfenchel

Kochsalat

Kohl (Wirsing)

Kohlsprossen

Kohlrabi

Kraut

Einschneidekraut	Eichblattsalat
Weißkraut (Frisch-/Lagerkraut)	Endiviensalat
Rotkraut (Blaukraut)	Friseesalat
Kren	Häuptelsalat (Kopfsalat)
Melanzani	Lollo Rossa
Paprika	Radicchio
Paprika, rot (Capia)	Vogersalat (Feldsalat)
Pfefferoni	Zuckerhut (Fleischkraut)
Paradeiser (Tomaten)	Schnittlauch
Pastinak	Sellerie
Petersilie (grün)	Spargel
Petersilienwurzel	Speisebohnen, getrocknet
Pflückbohnen (Fisolen)	Speisekürbis
Porree (Lauch)	Spinat
Radieschen	Zichorie
Rettich	Zucchini
Rhabarber	Zuckermais (Speisemais)
Rote Rüben	Zwiebeln
Salat	Übrige Gemüsearten
Bummerlsalat (Eissalat)	Samenzucht und Samenbau



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 3000 Seiten S 1 185,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 285,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,90 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.